

11/58

58

1697/1698

A

INSTRUKTION [VON STADT UND AMT ZUG] AUF DIE JAHRRECHNUNG NACH
BADEN [VOM 6. JULI] 1698, SOWIE VERSCHIEDENE AB-
SCHIEDE VON 1697 UND 1698

Instruktion¹:

- [1.] s. EA VI 2, 726 b
- [2.] Die Gesandten sollen die Erbeinungsgelder verlangen.
- [3.] Die drei Städte [Bern, Freiburg und Solothurn] und die VII den Thurgau regierenden Orte bleiben bei den Verträgen von 1555 und 1687.
- [4.] Die Gerichtsherren im Thurgau haben sich wegen der Offiziersstellen verglichen.
- [5.] Die Abzüge von Tannegg und Sandegg möge man zur Sprache bringen.²
- [6.] Der Abt von St. Gallen [Leodegar Bürgisser] dürfe bloss einen Gesandten an die Tagsatzung schicken. Der Bieler Gesandte soll gesondert von den Abgeordneten von Glarus und Zug sitzen. Ferner sollte Biel von Zürich nur dann eingeladen werden, wenn sich dies als unbedingt notwendig erweise.³
- [7.] Rheintal: Soll man bei der "Comunella" oder bei der alten Regierung verbleiben ?
- [8.] Dem Abt von Pfäfers [Bonifaz I. Tschopp] sollen nicht mehr Rechte zugestanden werden, als ihm der Rapperswiler Abschied von 1604⁴ zubillige. Dieser aber schlage das Recht, von den Untertanen die Huldigung entgegenzunehmen, ab.⁵
- [9.] Man möge den Hubzins in Sargans zur Diskussion stellen.
- [10.] Ob Erbgüter in den Gemeinen Herrschaften abzugspflichtig seien, soll ad referendum genommen werden.
- [11.] Das Königsfelder Recht soll weiterhin in Geltung bleiben.

- [12.] Dem Landvogt von Baden [Beat Holzhalb] sei zu gestatten, Leute aus dem bischöflichen [konstanzischen] Niedergerecht vor sich zu zitieren. Die Juden dürfen, weil sie obrigkeitlichem Schutz unterstehen, nicht von Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit gestraft werden. Die Rechte des Bischofs [von Konstanz, Marquard Rudolf von Rodt] dürften nicht noch grösser werden; dessen Abgeordnete sollen nicht von Gesandten, sondern durch den Untervogt abgeholt werden.
- [13.] Die Fertigung über den Kappelerhof im Gebenstorferamt soll nicht dort, wo das Haus steht, sondern wo die Güter "promiscue" liegen, vollzogen werden.
- [14.] Die Stadt Baden soll in ihren Schreiben an die regierenden Orte diese mit "gnädige Herren undt oberen" und nicht mit "gnädige schirmherren" anreden.⁶
- [15.] Auf keinen Fall darf die Simonie auf das Chorherrenstift Baden übergreifen. Von einem Kanoniker seien höchstens 100 Dukaten und vom Propst 1000 Gulden zu verlangen. Die Stiftsherren sollen aus den eidg. Orten stammen.
- [16.] Die Reform der Kanzlei zu Baden wurde in den Abschied genommen.
- [17.] Die Gemeinen Herrschaften sollen bewaffnet werden. In den Freien Aemtern habe dies, weil der Landvogt [Johann Franz Anderhalden] nicht zur Stelle sei, durch den Landeshauptmann [Beat Kaspar Zurlauben] zu geschehen. Dieser müsse laut letztjährigem Abschied auf gute Disziplin achten.
- [18.] In der Frage der Obsignation und Inventierung der Hinterlassenschaft verstorbener Geistlicher [in den Freien Aemtern] sei man nicht gewillt nachzugeben. Da auch Luzern nicht anders vorgehen würde, solle der Entwicklung ihren Lauf gelassen "undt gegen dem fürsten vohn Constanz die Citation an den verwalteren resentiert werden".⁷
- [19.] Laut luzernischem Abschied dürften die neugläubigen Land-

11/58

vögte - da man vom "gift des Luterischen glaubens" verschont werden möchte - nicht in den Freien Aemtern residieren.

[20.] Sollten die Meienberger die Abschaffung der fremden Beistände verlangen, soll ihnen dies nicht gestattet werden.

[21.] s. EA VI 2, 730 rrr

[22.] Die geistlichen Bussen- und Dispensgelder müssten "ad pias causas" verwendet werden.

Abschied [der gemeineidg. Tagsatzung] vom 3. Dezember 1697 in Baden.⁸

[1.] Dem Prälaten von Rheinau [Gerold II. Zurlauben] solle Hilfe zuteil werden.

[2.] Das Amtshaus [von Rheineck] im Rheintal sei zu reparieren und dürfe nicht etwa abgebrochen und neu gebaut werden. Wie aus dem Bericht hervorgehe, sei nämlich bloss dessen Hinterwand "ruinos".⁹

[3.] Das Geleit zu Baden sei laut Verding zu beziehen; ein Nachlass dürfe nicht gewährt werden.¹⁰

[4.] Die "Rhats Stuben" zu Baden sollen geheim bleiben.

Abschied [der gemeineidg. Tagsatzung] vom 18. April 1698 [in Baden].¹¹

s. EA VI 2, 1928 Art. 109

Abschied [der gemeineidg. Tagsatzung] vom [26. - 31.] Mai 1698 in Solothurn.¹²

[1.] Was die vorgesehenen Reformen [der in franz. Diensten stehenden Truppen] anbelange, solle mit dem franz. Ambassadoren [Roger Brülart] gesprochen werden. Hingegen wolle man davon absehen, deswegen eine Gesandtschaft nach Frankreich zu schicken.¹³

[2.] Bezüglich des Schirmwesens [über die Abtei St. Gallen ?] sollen die Gesandten ihr möglichstes tun.¹⁴

[3.] s. EA VI 2, 716 k

- [4.] Die Gesandtschaft zum Gubernator [von Mailand, Charles Henri] von Vaudemont soll diesmal von Luzern allein durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit seien die ausstehenden Gelder zu verlangen.¹⁵
- [5.] Bezüglich der Kindertaufe im Thurgau bleibe man dabei, dass diese unverzüglich erfolgen müsse und nicht unverantwortlicherweise von einem Sonntag auf den andern verschoben werden dürfe.¹⁶
- [6.] Das Geschäft wegen der Zehnten in Reuti und Wertbühl soll dem Urteil der Gesandten überlassen werden.¹⁷
- [7.] s. EA VI 2, 1851 Art. 132
- [8.] Die anstehenden Probleme in der Grafschaft Baden seien mit den übrigen Orten zu beraten; dabei dürfe dem Fürsten [Bischof von Konstanz] in nichts nachgegeben werden.
- [9.] Die Begehren bezüglich Fall und Ehrschatz in Wettingen seien abzuweisen; das alte Urbar solle in Kraft verbleiben.¹⁸
- [10.] Ob und wie die Handelsgüter der Freien Aemter in die Kaufhäuser von Bremgarten, Luzern und Zug überführt werden müssen, soll dem Entscheid der Gesandten überlassen bleiben.¹⁹

1) vgl. EA VI 2, 725-731

2) vgl. ebenda 1778 Art. 405

3) vgl. ebenda 669 bb und 726 e

4) vgl. EA V 1, 1436 Art. 122

5) vgl. EA VI 2, 1900 Art. 235

6) vgl. ebenda 1992 Art. 457

7) vgl. ebenda 2030 Art. 219-221. Am Rand wird auf die gemeineidg. Tagsatzung vom 3. Dezember 1697 in Baden und auf die Konferenz der VII kath. Orte vom 9. - 10. Juni 1698 in Luzern hingewiesen, wo dieses Geschäft ebenfalls behandelt wurde.

8) vgl. ebenda 689-694

9) vgl. ebenda 1841 Art. 64 und 65

10) vgl. ebenda 1973 Art. 335

11) vgl. ebenda 705-711

12) vgl. ebenda 713-718

13) vgl. ebenda 714 b

14) vgl. ebenda 716 l [?]

15) vgl. ebenda 718 r und 722 e

16) vgl. ebenda 1804 Art. 551

17) vgl. ebenda 1782 Art. 427

18) Artikel 9 und 10 mit Bleistift geschrieben.

19) vgl. EA VI 2, 2026 Art. 186

11/58-60

Geschrieben von Beat Kaspar Zurlauben. Die Instruktion hat zum Teil den Charakter eines Abschieds, während die Abschiede wiederum Punkte enthalten, die eher einer Instruktion zu entstammen scheinen.

AH 11, 128-133 - Blatt 132 und 133^r leer

59

1698 Oktober 10.

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER DIE
FREIEN AEMTER REGIERENDEN ORTE NACH BREMGARTEN
[VOM 14. OKTOBER 1698]

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Ritter, Landeshauptmann, Alt-
ammann; Johann Weber, Hauptmann, Altlandvogt, Ammann
s. EA VI 2, 751 a

Franz Hegglin, Landschreiber

Original

AH 11, 134-135 - Blatt 135^r leer

60

1698 Dezember 22.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE VIEROERTIGE [URI,
SCHWYZ, UNTERWALDEN UND ZUG] KONFERENZ¹ NACH
BRUNNEN [VOM 23. DEZEMBER 1698]

EA VI 2, 763

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Hauptmann, Ritter, Landeshaupt-
mann, Altammann; Josue Iten, Altlandvogt, Rat

1. Es seien die Abschaffung der neuen Zölle und Massnahmen gegen die hohen Preise von Wein und Früchten [von Italien] zu besprechen.
2. Auch soll der Viehverkauf über das Gebirge zur Sprache kommen.
3. Was die Hinterlassenschaft von [Johann Kaspar] Wickart betreffe, solle mit den andern Orten gesprochen werden, wie sie